

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Erica Helen Bendix
vertreten durch Hoerner Bank AG

betreffend die Konten von Otto und Elisabeth Bendix

Geschäftsnummer: 221396/JT; 221399/JT

Zugesprochener Betrag: 211.875,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Erica Helen Bendix geb. Bergmann (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Otto und Elisabeth Bendix (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall nicht um Geheimhaltung gebeten, wurde nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaber als die Eltern ihres verstorbenen Ehemannes, Otto Bendix und Elisabeth Bendix geb. Bernhard, identifizierte, die am 25. Januar 1883 bzw. am 19. November 1897 in Berlin, Deutschland, geboren wurden. Die Ansprecherin gab an, dass die Eltern ihres Ehemannes, die Juden waren, am 17. Januar 1920 in Berlin heirateten und dass sie einen Sohn, Peter Ludwig Otto Bendix, den Ehemann der Ansprecherin, hatten, der am 2. Januar 1922 in Berlin-Wilmersdorf, Deutschland, geboren wurde und am 5. Dezember 1998 in Camden, England, starb. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Schwiegervater in Berlin eine Leinenmanufaktur mit dem Namen *Bendix und Co.* besass, und dass das Ehepaar mit ihrem Sohn von 1922 bis 1941 in der Berlinerstrasse 8 in Berlin-Wilmersdorf, und danach in der Lynarstrasse 9 in Berlin-Grunewald lebte. Gemäss eines übersetzten Zeugnisses, das die Familie Bendix zu einem unbekanntem Zeitpunkt (möglicherweise 1938) gab und das von der Ansprecherin eingereicht wurde, gab Otto Bendix an, dass er Ende 1905 in der Leinenmanufaktur seines Vater zu arbeiten begonnen hatte. Zum Zeitpunkt des Zeugnisses war er seit 26 Jahren Präsident der Firma. In diesem Dokument

deutete Otto Bendix des Weiteren darauf hin, dass er im Ersten Weltkrieg als Unteroffizier bei der deutschen Armee gedient hatte. Anhand dieses Dokuments ist weiterhin zu erkennen, dass Otto Bendix angab, dass er Deutschland verlassen und seine Firma im September 1938 schliessen wollte. Elisabeth Bendix erklärte darin, dass sie Schauspielerin war und an englischen und deutschen Theatern in Berlin auftrat. Die Ansprecherin sagte aus, dass die Eltern ihres Ehemannes am 27. November 1941 in das Ghetto von Riga, Litauen, deportiert wurden, wo sie beide umkamen. Die Ansprecherin sagte, dass ihr Ehemann den Holocaust überlebte, und dass sie ihn am 25. Februar 1960 heiratete. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin Kopien der Geburtsurkunden ihres Schwiegervaters, ihrer Schwiegermutter und ihres verstorbenen Ehemannes, eine Kopie ihrer Heiratsurkunde, aus der hervorgeht, dass ihr Ehemann Peter Bendix, dessen Vater Otto Bendix war, und eine Kopie des Testamentes ihres verstorbenen Ehemannes. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 26. Dezember 1932 in Halle/Saale, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber Otto und Elisabeth Bendix, die in Berlin, Deutschland, wohnhaft waren. Die Bankunterlagen weisen darauf hin, dass die Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 30287 besaßen, das zu einem unbekanntem Zeitpunkt in den 1930er Jahren eröffnet wurde und ein Wertschriftendepot mit der Nummer 30173. Die Unterlagen lassen nicht erkennen, wann das Wertschriftendepot eingerichtet wurde. Die Unterlagen der Bank geben weder Aufschlüsse darüber, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurde, wem das Guthaben ausbezahlt wurde, noch auf welche Höhe sich das Guthaben der besagten Konten belief.

Die Buchprüfer, die gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) die Untersuchungen bei dieser Bank durchführten, um die Konten von Opfer nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden diese Konten nicht im System der Bank mit den offenen Konten, und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es in diesen beiden Fällen seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung von Ansprüchen

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln, können Anspruchsanmeldungen auf dasselbe Konto oder zusammengehörige Konten vom CRT nach seinem Ermessen in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen der Eltern ihres Ehemannes stimmen mit den getrennt veröffentlichten Namen der Kontoinhaber überein. Die Ansprecherin identifizierte den Wohnort ihrer Verwandten, was mit den veröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Darüber hinaus identifizierte die Ansprecherin die Beziehung ihrer Verwandten als Ehemann und Ehefrau und die Zeitspanne, in der diese in Berlin lebten, was den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen entspricht. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin zur Unterstützung ihres Anspruchs Dokumente einschliesslich der Geburtsurkunden ihrer Verwandten, ihrer eigenen Heiratsurkunde, die belegt, dass Otto und Elisabeth Bendix die Eltern ihres verstorbenen Ehemannes waren. Weiterhin nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung Personen namens Otto und Elisabeth Bendix enthält und belegt, dass diese am 25. Januar 1883 bzw. am 19. November 1897 in Berlin, Deutschland, geboren wurden, was mit den von der Ansprecherin eingereichten Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass es einen weiteren Anspruch auf dieses Konto gibt, der sich jedoch aufgrund nicht übereinstimmender Geburtsdaten des Kontoinhabers und nicht übereinstimmender Namen der Ehefrau bestätigte.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin erklärte, dass die Kontoinhaber Juden waren und dass sie 1941 in einem Ghetto in Riga, Litauen, ums Leben kamen. Wie oben erwähnt enthält die Opfer-Datenbank des CRT Personen mit den Namen Otto und Elisabeth Bendix.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und den Kontoinhabern

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem sie Dokumente einreichte, die belegen, dass ihr verstorbener Ehemann der Sohn der Kontoinhaber war.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaber während des Zweiten Weltkriegs im von den Nationalsozialisten besetzten Deutschland lebten und in ein Ghetto nach Litauen verschleppt wurden, wo beide starben; da es keinen Eintrag gibt, dass das Guthaben der Konten an die Kontoinhaber ausbezahlt wurde; da es den Erben der Kontoinhaber nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre, Informationen über das Konto von der Bank zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einhielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren; und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den

Kontoinhabern noch ihren Erben ausgezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihres Kontos erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um die Eltern ihres Ehemannes handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart und ein Wertschriftendepot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen betrug der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Kontoart im Jahre 1945 3.950,00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Inhalt eines Wertschriftendepots lag bei 13.000,00 Schweizer Franken. Diese beiden Werte ergeben zusammen eine Summe von 16.950,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Gesamtwert gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 221.875,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
Der 20. August 2003